eine Erbserklärung zur Nachfolge in die beiden Fideikommisse ein. In Bezug auf die Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, wurde, mittelst Incidentbescheides des Landesgerichts vom 23. April 1858, Prinz Heinrich LXXIV angewiesen, wider Prinzen Heinrich IV als Kläger aufzutreten und dieser Incidentbescheid wurde von Seiten des Obergerichts bestätigt. Am 9. Oktober 1858 hat hochderselbe seine Klage gegen Prinzen Heinrich IV wirklich eingereicht.

Am 22. December 1857 reichte endlich auch Herr Julius Karl von der Schulenburg als Vater und gesetzlicher Vertreter des Julius Klemens Wilhelm von der Schulenburg eine Erbserklärung auf beide Fideikommisse ein. Mit dem etc. Schulenburg sind die Verhandlungen, wer als Kläger aufzutreten habe, noch im Gange; doch steht zu erwarten, dass von diesem Prätendenten keine weiteren Schritte geschehen werden, wenn der Herr v. Kiesewetter abgewiesen werden sollte, da gegen ihn, als blossen Kognaten des reussischen Hauses, dieselben Gründe sprechen, welche den vermeintlichen Kiesewetterschen Ansprüchen entgegenstehen.

Zweiter Theil.

Feststellung der zu beantwortenden Rechtsfragen.

Die gegenwärtige Sachlage dieses Successionsstreites unterscheidet sich dadurch von den verwickelten Processen nach dem Tode des Fürsten Prosper:

1) dass damals überhaupt die fortdauernde Fideikommissqualität in Frage gestellt und wenigstens für Ernstbrunn eine Allodifikation nach Erlöschen des Mannsstammes von den Allodialerben behauptet wurde, während gegenwärtig sich sämmtliche Erbprätendenten auf die Stiftungsurkunde berufen und als Fideikommissnachfolger auftreten. Durch gerichtliche Entscheidung ist ja damals rechtskräftig festgestellt worden, dass auch nach Erlöschen des Sinzendorfischen Mannsstammes der Fideikommissverband unverändert fortbesteht;

2) dass von getrennten Ansprüchen auf die beiden Fideikommisse gegenwärtig nirgends die Rede mehr ist. Während im Jahre 1822 verschiedene Prätendenten auf das Siegmund-Friedrichsche Fideikommiss Haggenberg und das Siegmund-Rudolfische Fideikommiss Ernstbrunn Ansprüche machten und für diese beiden Fideikommisse somit eine verschiedene Erbfolge behaupteten, steht jetzt die Unzertrennlichkeit dieser beiden Fideikommisse unbestritten fest.

Sämmtliche gegenwärtige Erbprätendenten verlangen den ganzen, ungetheilten Fideikommissnachlass, welcher bereits in den Händen des Grafen Wenzel von Sinzendorf, des Fürsten Prosper von Sinzendorf und des Fürsten Heinrich LXIV Reuss vereinigt war.

Die Entscheidung über die Ansprüche der verschiedenen Erbprätendenten hängt gegenwärtig von der Beantwortung zweier Fragen ab, nemlich:

I. Gilt bei einem Familienfideikommiss, welches nach Erlöschen des Mannsstammes stiftungsgemäss auf die Töchter und ihre Erben gekommen ist, in der einmal zur Succession gelangten Familie von neuem der Vorzug des Mannsstammes, oder hört in einem solchen Falle jeder Unterschied zwischen Kognaten und Agnaten auf?

Auf der Beantwortung dieser Frage ruht wesentlich das Schicksal des Kiesewetterschen Anspruchs, indem dieser Prätendent behauptet, dass in dem Hause Reuss-Köstritz, welches nur, kraft kognatischer Abstammung von den Sinzendorfs, in den Besitz gekommen sei, kein Vorzug des Mannsstammes mehr bestehen könne, dass es also hier nicht auf die Eigenschaft eines Agnaten des Hauses Reuss-Köstritz, sondern blos auf kognatische Verwandtschaft ankomme. Der Schulenburgische Anspruch beruht wesentlich auf der gleichen Auffassung; eine besondere Besprechung desselben ist daher nicht nothwendig.

II. Kann nachgewiesen werden, dass diese Kiesewettersche Behauptung juristisch unhaltbar ist, dass vielmehr, nach erfolgtem Uebergange des Fideikommisses in den Weibsstamm, die Succession sich wieder in eine agnatische verwandelt, so steht fest, dass alle Nachkommen Heinrichs I und der Anna Elisabeth von Sinzendorf, welche den Namen und das Wappen der Reussen führen, den Vorzug haben vor allen kognatischen Abkömmlingen dieses er-